

§ 12: PERSONENBERICHTERSTATTUNG

A. Allgemeines, Persönlichkeitsrecht

Die Personenberichterstattung erklärt und rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Sie kann zum einen inhaltlich motiviert sein und Informationsinteressen bedienen, zum Beispiel über Politiker berichten und so den Wählern Aufschluss über einen Kandidaten liefern oder über Prominente schreiben und dadurch die gesellschaftliche Integration fördern. Die Personenberichterstattung hat aber auch die Besonderheit, dass sie ein Mittel zur Schaffung von Aufmerksamkeit ist. Themen werden oftmals vor allem dann wahrgenommen, wenn sie durch die Verbindung mit einzelnen Individuen anschaulich und „interessant“ werden. Menschen interessieren sich nun einmal primär füreinander. Die Personalisierung ist daher ein grundsätzlich legitimes publizistisches Mittel, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 390.

Die Berichterstattung über Personen kann andererseits für die Betroffenen verheerende Wirkungen haben und darf in ihrem Verletzungspotenzial nicht unterschätzt werden. Die soziale Natur von Menschen macht sie von den Reaktionen und Einschätzungen ihrer Umgebung abhängig und damit gegenüber Veröffentlichungen in und von Medien schutzbedürftig.

- Die öffentliche Beschädigung seines Ansehens kann einen Betroffenen in besonderer Schärfe, ja sogar existenziell verletzen, indem es ihn sozial ächtet und so zum „gesellschaftlichen Tod“ führt, dazu *Kepplinger* Bitburger Gespräche, Jb 1999/I, 15, 25 ff. Vor einer solchen „Prangerwirkung“ soll das Persönlichkeitsrecht den Einzelnen gerade sichern, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 233.
- Medienberichte schädigen keineswegs nur diejenigen, die es verdient haben. Zum Beispiel können sie die Möglichkeiten von Verbrechensopfern, über die Folgen von Straftaten hinwegzukommen, massiv beeinträchtigen.
- Verletzungen der Intim- oder Privatsphäre lassen sich nicht dadurch rückgängig machen, dass über betreffende Reportagen auch noch prozessiert wird mit der Gefahr, dass die Angelegenheit erst richtig publik wird. Darüber hinaus ist typischerweise ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten zu konstatieren, das Betroffene vielfach davon abhält, sich rechtlich gegen Medienunternehmen zu wehren.
- Eigenes Fehlverhalten kann den Persönlichkeitsschutz grundsätzlich nicht aufheben. Es muss auch einen Schutz vor verletzenden Wahrheiten geben, der zum Beispiel Straftätern die Resozialisierung ermöglicht.

Das zentrale zivilrechtliche Schutzrecht gegenüber der Personenberichterstattung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das als sonstiges Recht im Sinne von **§ 823 Abs. 1 BGB** anerkannt ist.

Das Persönlichkeitsrecht sichert zum einen die Selbstbestimmung des Einzelnen, also die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und in welchen Grenzen persönliche Äußerungen beziehungsweise von ihm irgendwie mitgeteilte Informationen anderen zugänglich sind, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284, 286; BVerfG vom 31.1.1973

(Tonbandaufnahmen), BVerfGE 34, 238, 246. Es greift in solchen Fällen bereits ein, wenn und weil Medien Informationen öffentlich machen und dabei das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen verletzen. Paradefälle sind Informationen, die etwa durch heimliches Abhören oder den Bruch von Vertraulichkeit gewonnen wurden. Auf den Inhalt dieser Informationen kommt es grundsätzlich nicht an. Die Beeinträchtigung durch die Veröffentlichung kann aber dadurch erhöht werden, dass sie auch inhaltlich verletzend ist.

Zum anderen sichert das Persönlichkeitsrecht den sozialen Geltungsanspruch des Einzelnen darauf, dass ihm jedenfalls der erforderliche persönliche Minimalrespekt bezeugt wird, BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593 („soziale Geltung des Verletzten in der Öffentlichkeit“). Dieser Anspruch schützt vor „Prangerwirkung“, die den Einzelnen aus der Gemeinschaft ausschließt, BVerfG vom 23.2.2000, NJW 2000, 2413, 2414. Der Schutz von Menschenwürde und Persönlichkeit verlangt, dass grundsätzlich jeder Einzelne in der Gemeinschaft als ein gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt werden muss. Im Zusammenhang mit Äußerungen und Bildern greift der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs ein, weil diese einen bestimmten Inhalt haben. Die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen ist umso höher, je stärker die Information geeignet ist, Prangerwirkungen hervorzurufen, zum Beispiel weil sie tief sitzende gesellschaftliche Tabus berührt. Der Einzelne hat aber keinen Anspruch, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte.

Die allgemeinen Anforderungen des Persönlichkeitsrechts werden in der Vorlesung Äußerungsrecht behandelt. Hier geht es im Weiteren um medienspezifische Aspekte.

B. Bildnisse, §§ 823 Abs. 1 BGB, 22 f. KUG

Die Bildberichterstattung betrifft in den meisten Fällen natürliche Personen und das Persönlichkeitsrecht, das auch die bildliche Selbstbestimmung schützt.

Die **§§ 22 f. KUG** (Kunsturhebergesetz = *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 19. Auflage 2025/26, Nr. 10) normieren einen speziellen persönlichkeitsrechtlichen Schutz, nämlich das Recht am eigenen Bild. Die Vorschriften sind unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Wertungen (Artt. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 f. GG) auszulegen und unterliegen damit denselben Maßstäben wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Sie sind Schutzgesetze im Sinne von **§ 823 Abs. 2 BGB** und haben keine abschließende Wirkung gegenüber § 823 Abs. 1 BGB. Verletzungen der bildlichen Selbstbestimmung, die nicht unter das KUG fallen, können vom allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst werden, BGH vom 22.1.1985 (Humanbiologischer Schulunterricht), NJW 1985, 1617, 1618; BGH vom 13.10.2015, BGHZ 207, 163, 170 ff. Rn. 30 ff.

I. § 22 KUG

Das Recht am eigenen Bild bezieht sich auf „*Bildnisse*“, das heißt auf Abbildungen, die ausschließlich oder in erster Linie eine oder mehrere Personen zeigen, BGH vom 9.6.1965 (Spielgefährtin I), NJW 1965, 2148 f. mwN. Die Art

der Darstellung ist gleichgültig, neben Film- und Fernsehaufnahmen und Fotos kommen beispielsweise auch Zeichnungen in Betracht.

- Nach KUG ist erforderlich, dass der Betroffene in einer für Dritte erkennbaren Weise abgebildet wird. Dafür reicht es bereits aus, dass der Abgebildete begründeten Anlass hat anzunehmen, er könne nach der Art der Abbildung erkannt werden, BGH vom 26.1.1971, NJW 1971, 698, 700 mwN. Es besteht weder eine Rangfolge von Erkennbarkeitsmerkmalen noch ein *numerus clausus* von Identifizierungshilfen, BGH vom 1.12.1999 (Der blaue Engel), NJW 2000, 2201, 2202.

Ist der Abgebildete für Dritte nicht identifizierbar, so kann gleichwohl das Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB eingreifen. Insbesondere verletzt das unerlaubte Veröffentlichen von Nacktbildern die Selbstbestimmungsbefugnis des Abgebildeten unabhängig davon, ob dieser für andere erkennbar ist, BGH vom 2.7.1974, NJW 1974, 1947, 1949. Solches Vorgehen maßt sich die Herrschaft über fremdes Persönlichkeitsgut an, zumal der Betroffene stets mit der Möglichkeit der Aufdeckung seiner Anonymität durch den Verletzer rechnen muss und damit dem Gefühl des Preisgebeenseins und der Abhängigkeit unterworfen ist.

- Abbildungen anderen Inhalts bezeichnet das KUG als „*Bilder*“. Sie zeigen in der Hauptsache etwas anderes als Menschen, auch wenn auf ihnen sozusagen als Nebeneffekt („*Beiwerk*“, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG) Personen abgebildet sein können. Persönlichkeitsrechtlich sind solche Bilder kein Fall der bildlichen Selbstbestimmung. Sie können aber, wenn sie persönlichkeitsrelevante Umstände des Betroffenen zeigen, zum Beispiel seine Wohnung oder sein Haus, aus anderen Gesichtspunkten heraus von § 823 Abs. 1 BGB erfasst werden.

Die §§ 22 f. KUG beziehen sich nur auf bestimmte Verwertungen von Bildnissen, nämlich das „*Verbreiten*“ oder das „*Öffentlich-zur-Schau-Stellen*“. Das Herstellen von Bildnissen wird von den Vorschriften nicht erfasst, es kann aber eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 sein, BGH vom 25.4.1995, NJW 1995, 1955, 1956 mwN. Siehe auch § 201a StGB.

Verbreiten und Veröffentlichen sind grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig, **§ 22 Satz 1 KUG**. Diese können der Abgebildete und nach dessen Tode bis zum Ablauf von 10 Jahren die Angehörigen (§ 22 Satz 3 KUG), also entweder der überlebende Ehegatte und die Kinder oder gegebenenfalls die Eltern (§ 22 Satz 4 KUG), geben. Die Befugnis zur Selbstbestimmung gewährt dem Betroffenen das Recht, die Einwilligung nach freier Entscheidung zu versagen, zu erteilen und gegebenenfalls inhaltlich zu begrenzen, zum Beispiel die Verwertung eines Nacktfotos nur für den humanbiologischen Unterricht zu erlauben, BGH vom 22.1.1985 (Humanbiologischer Schulunterricht), NJW 1985, 1617, 1618 f.

II. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Die Medien dürfen nach **§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG** Bildnisse auch ohne Einwilligung veröffentlichen, wenn diese „*aus dem Bereich der Zeitgeschichte*“ sind. Die Vorschrift will dem Interesse der Öffentlichkeit auf Unterrichtung über Personen der Zeitgeschichte Rechnung tragen. Sie ist auf ein schutzwürdiges Publikations- und Informationsinteresse der Allgemeinheit gemünzt, das umso ausgeprägter ist, je stärker der Abgebildete im Interesse der Öffentlichkeit stand

und je stärker das Bild ihn im Rahmen der Tätigkeit zeigt, durch die er die Öffentlichkeit besonders auf sich aufmerksam gemacht hat, BGH vom 19.12.1995 (Paparazzi-Fotos), BGHZ 131, 332, 342; BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593, 594.

Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ sind die Belange der Öffentlichkeit zu beachten. Dabei sind gegeneinander abzuwägen, BGH vom 6.3.2007 (Caroline von Hannover), BGHZ 171, 275, 279 Rn. 13 f.:

- die Grundrechte der abgebildeten Person sowie ihre Grundfreiheiten nach der EMRK und ihre sonstigen Interessen
- die Grundrechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und aus Art. 10 EMRK.

Für die Abwägung gelten dieselben, bereits dargestellten Anforderungen. Insbesondere gilt: „Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist“, BGH vom 6.3.2007 (Caroline von Hannover), BGHZ 171, 275, 282 f Rn. 20.

Es gibt ein legitimes Interesse der Medien, Gesagtes „ins Bild zu setzen“ beziehungsweise Berichte durch Bilder zu illustrieren, BGH vom 10.4.2018 (Bio-Hühnerställe), NJW 2018, 2877, 2879 Rn. 10. Bereits bei Schaffung des KUG wurde die grundsätzliche Berechtigung von Illustrationsinteressen anerkannt und angenommen, dass die Allgemeinheit ein „gewisses publizistisches Anrecht“ an der freien Darstellung bestimmter Personen habe, *Amtliche Begründung zum KUG* vom 28.11.1905, Verhdlg. RT, XI. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/06, Zweiter Anlagenband, Aktenstück Nr. 30, S. 1526, 1540. Berichtet ein Medium über einen Politiker, so sind illustrierende Bilder in aller Regel zulässig.

III. § 23 Abs. 2 KUG

Nach § 23 Abs. 2 KUG bleibt das Verbreiten oder Öffentlich-zur-Schau-Stellen unerlaubt, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt ist. Die neuere Rechtsprechung berücksichtigt die allgemeinen Schutzinteressen des Abgebildeten weitgehend bereits im Rahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Nach der derzeitigen Judikatur ist nicht ganz klar, ob für § 23 Abs. 2 KUG überhaupt noch Raum bleibt. Schon bislang wurde die Vorschrift nur in besonderen Fällen angewendet.

Entgegenstehende Interessen kommen in Betracht, wenn die verwendete Abbildung aus dem Zusammenhang gerissen und in einen anderen gestellt wird, so dass sich durch den Wechsel des Kontextes der Sinngehalt der Bildaussage erheblich ändert, BGH vom 14.5.2002 (Marlene-Bildnis), BGHZ 151, 26 ff.

Gleiches gilt, wenn das Bildnis entstellend ist oder den privaten Bereich des Abgebildeten betrifft oder heimlich oder durch Übertreibung aufgenommen wurde, BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593, 595; BGH vom 19.12.1995 (Paparazzi-Fotos), BGHZ 131, 332, 337 ff.

Nach der gesetzlichen Grundwertung von § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG werden das öffentliche Informationsinteresse und die Zulässigkeit der einwilligungsfreien Nutzung grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Abbildung auch geschäftliche Interessen verfolgt, BGH vom 6.2.1979, NJW 1979, 2203, 2204 f.; BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593, 595.

C. Amtsträger, Politiker

Auch Amtsträger und Politiker sind Menschen und genießen persönlichkeitsrechtlichen Schutz, zum Beispiel auf Respektierung einer gesicherten Privatsphäre, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 130. Welche Äußerungen sie sich als Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt an Inhalt, Art und Umständen der Äußerung und daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen, BVerfG vom 19.5.2020 (rote Null), NJW 2020, 2631, 2634 Rn. 25. Für die Beurteilung ist ebenso zu unterscheiden, ob das Herabwürdigen des Betroffenen oder die Ausübung der amtlichen oder politischen Tätigkeit im Vordergrund der Äußerung steht. Häufig wird der Gesichtspunkt der Machtkritik für die Zulässigkeit sprechen.

Soweit sich Äußerungen dagegen auf eine staatliche Institution als solche und nicht auf eine Einzelperson beziehen, sind sie an eigenständigen Maßstäben zu messen. Siehe die Vorlesung Äußerungsrecht sowie die §§ 90, 90a, 90b StGB.

BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300 ff. Rn. 108 hat im Hinblick auf die Verbreitung von anonymen Hasskommentaren in sozialen Medien angenommen, dass ein wirksamer Persönlichkeitsschutz von Amtsträgern und Politikern auch im öffentlichen Interesse läge, weil eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur zu erwarten sei, wenn die sich einbringenden Personen auch hinreichend in ihrer Persönlichkeit geschützt würden. Das ist eine neue Akzentsetzung. Der Aspekt kommt meiner Einschätzung nach primär im Zusammenhang mit Personen in Betracht, die Amtsträger oder politisch tätig sind, dabei aber weder eine besonders hohe Stellung noch sich besonders öffentlich exponiert haben.

Amtsträger üben staatliche Gewalt aus, so dass Äußerungen über sie Machtkritik sein können. Für die Abwägung kommt es unter anderem darauf an, ob dem Betroffenen das Amt ohne besonderes Zutun im Rahmen einer gewöhnlichen Berufsausübung übertragen wurde, welche Entscheidungsbefugnisse er hat, wie er diese ausübt und ob er öffentliche Aufmerksamkeit für sich beansprucht hat, BVerfG vom 19.5.2020 (rote Null), NJW 2020, 2631, 2634 Rn. 24 f. Je höher und bedeutender das Amt, umso eher sind Kritik und persönliche Bezüge zulässig.

Die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern sind weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Die Berichterstattung über einen Politiker betrifft grundsätzlich ein öffentliches Informationsinteresse, soweit es um Bereiche geht, die mit der politischen Tätigkeit zu tun haben oder in denen der Betreffende öffentlich hervorgetreten ist. Auch hier gilt: je höher und bedeutender die politische Bedeutung des Betroffenen, umso eher sind verletzende Äußerungen zulässig.

Einem Bundesminister können härtere Äußerungen zuzumuten sein als einem Lokalpolitiker, BVerfG vom 19.5.2020 (rote Null), NJW 2020, 2631, 2634 Rn. 25.

Das Informationsinteresse ist wegen der Demokratiefunktion der Medien besonders ausgeprägt bei Berichten über Äußerungen im Wahlkampf, über konkurrierende Parteien und Wahlkandidaten, BGH vom 15.11.1983 (Wahlkampfrede), NJW 1984, 1102, 1103; BGH vom 20.1.1959, BGHSt 12, 287, 293 f.

Für den Wahlkampf erkennt die Rechtsprechung zu Recht eine Notwendigkeit an, den eigenen politischen Standpunkt möglichst „wirkungsvoll“ beziehungsweise durch polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen deutlich machen zu können, BGH vom 15.11.1983 (Wahlkampfrede), NJW 1984, 1102, 1103. Das Äußern von Werturteilen im öffentlichen Meinungskampf kann im Hinblick auf die Demokratiefunktion der Medien haftungsrechtlich selbst dann irrelevant sein, wenn dieselbe Äußerung außerhalb des öffentlichen Meinungskampfes zur Verurteilung wegen Beleidigung und zur Zahlung von Schmerzensgeld führen würde, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 137.

Das Informationsinteresse kann sich in besonderem Maße auch aus der Kontrollfunktion der Medien erklären.

- Ein Politiker muss gegenüber kritischen Berichterstattungen über mögliche Vermengungen seiner amtlichen Tätigkeit mit eigenen wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich eine besonders große Toleranz an den Tag legen, während dies einer Privatperson nicht in gleicher Weise abverlangt werden könnte, EGMR vom 10.7.2014 (Axel Springer AG/Deutschland Nr. 2), NJW 2015, 1501, 1503 f. Rn. 54, 67 mwN.
- Wer sich als Ministerpräsident eines Bundeslands selbst öffentlich an der politischen Auseinandersetzung über seine frühere Tätigkeit gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit beteiligt und sich damit aus eigenem Entschluss unter Preisgabe eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre ins Rampenlicht einer öffentlichen Diskussion stellt, muss Veröffentlichungen weitgehend hinnehmen, BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 107. Im Unterschied dazu genießt eine Person, die weder im IM-Gefüge des Ministeriums für Staatssicherheit eine exponierte Stellung innehatte noch später im öffentlichen Leben eine herausragende Position bekleidet, einen höheren Schutz gegenüber ungewollter Publizität, BGH vom 12.7.1994, JZ 1995, 253 ff.
- Daraus, dass sich Politiker in ihrer Privatsphäre mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzen, folgt kein Recht darauf, die Äußerungen abzuhören und zu veröffentlichen, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffäre), BGHZ 73, 120, 129 f.

D. Prominente

Die Berichterstattung über Prominente kann ein öffentliches Informationsinteresse bedienen, das sich aus der Integrationsfunktion von Medien ergibt. Sie stellt „Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen können, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster beziehen, und erfüllt

insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen“, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389 f. mwN. Sie befriedigt das Bedürfnis nach gemeinsamen Themen und ist eine Art „sozialer Kitt“. Gleichwohl müssen auch prominente Personen nicht alles hinnehmen. Sie können sogar besonders gravierenden Prangerwirkungen ausgesetzt sein.

Die Gerichte gehen davon aus, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf Information über Aspekte des Privatlebens von Personen des öffentlichen Lebens und insbesondere von Politikern haben kann, zum Beispiel EGMR vom 7.2.2012 (von Hannover/Deutschland II), NJW 2012, 1053, 1056 Rn. 110. Eine Grenze besteht, wenn sich die Berichterstattung ausschließlich auf Einzelheiten des Privatlebens bezieht und nur die öffentliche Neugier befriedigen soll. Im Übrigen kommt es auf das vorherige Verhalten des Betroffenen, auf mögliche Vorveröffentlichungen, auf Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung und darauf an, in welchem Zusammenhang und unter welchen Begleitumständen zum Beispiel Aufnahmen des Betroffenen gemacht wurden.

Informationen über Prominente sind im Grunde austauschbar und haben keine Kontrollfunktion, EGMR vom 7.2.2012 (von Hannover/Deutschland II), NJW 2012, 1053, 1056 Rn. 110. Ihr genauer Inhalt und letztlich auch ihr Wahrheitsgehalt sind mehr oder weniger unerheblich, sofern sie nur den erstrebten Unterhaltungseffekt erzielen. Das öffentliche Informationsinteresse an ihnen hat daher bei der Abwägung mit gegenläufigen Interessen weniger Gewicht als insbesondere das Interesse an Informationen politischen Charakters, BGH vom 19.6.2007 (Grönemeyer), NJW 2007, 3440, 3442 Rn. 22.

E. Minderjährige

Minderjährigen steht sowohl ein eigener Persönlichkeitsschutz als auch ein über das elterliche Erziehungsrecht vermittelter Schutz zu. Sie bedürfen besonderer Protektion, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen und ihre Persönlichkeitsentfaltung sehr viel empfindlicher und nachhaltiger gestört werden kann als die Erwachsener. Der Bereich, in dem sich Kinder und Jugendliche frei von Beobachtung und Überwachung fühlen können, muss daher umfassender geschützt sein, BGH vom 5.10.2004 (Tochter von Caroline von Hannover), BGHZ 160, 299, 304. Deshalb ist insbesondere das Isolationsinteresse von Minderjährigen stärker zu gewichten als bei Erwachsenen. Bereits der bloße Umstand, „in den Medien zu sein“ oder öffentlich bekannt zu sein, kann sich auf die Entwicklung junger Menschen negativ auswirken. Der Schutz ist auf die Entwicklungsphase des Kindes abzustimmen. Er ist in thematischer und räumlicher Hinsicht umfassender und kann bereits gegenüber persönlichkeitsbezogenen Informationen eingreifen, deren Verbreitung dazu führen kann, dass dem Kind in Zukunft nicht mehr unbefangen begegnet wird oder dass es sich speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht.

- Im Streitfall von BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263 wurde aus Anlass der Geburt eines Prominentenkindes über die Eigenschaften und die zukünftige Entwicklung des Kindes eine astrologische Prognose („Geburtshoroskop“) abgedruckt. Das BVerfG sah das als unzulässig an. Diese Rechtsprechung überzeugt. Es darf nicht sein, dass Medien das Kind

auf eine solche Weise in die öffentliche Wahrnehmung rücken, so selbst den Keim für weitere Berichte schaffen und letztlich die Aussicht des Kindes auf eine selbst- und familienbestimmte, von medialen Überlagerungen freie Entwicklung beeinträchtigen.

- *Westphal*, Mediale Berichterstattung und Persönlichkeitsschutz von Kindern, GreifR Heft 13 2012, 32 ff. (frühere Studienarbeit zum Schwerpunkt).

Der Persönlichkeitsschutz wird außerdem „verstärkt“, wenn die betreffende öffentliche Information eine spezifische Hinwendung von Eltern zu ihren Kindern zum Gegenstand hat, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 386. Maßgeblich ist die situationsabhängige Entscheidung, ob die Berichterstattung geeignet ist, den unbeschwerten Umgang mit dem Kind zu belasten.

Auswirkungen hat dies namentlich für Bildaufnahmen und in Fällen, in denen ein Minderjähriger zusammen mit einem oder beiden Elternteilen fotografiert wird. Der verstärkte Schutz kann etwa eingreifen, wenn ein Prominenter und sein Kind die örtliche Abgeschiedenheit verlassen. Das könnte etwa der gemeinsame Besuch einer öffentlichen Badeanstalt sein oder ein gemeinsames Einkaufen oder Spaziergehen, Wenzel/von Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018, Kap. 8 Rz. 119. Wenn sich die Eltern mit ihren Kindern dagegen bewusst der Öffentlichkeit zuwenden und beispielsweise gemeinsam an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen oder gar in deren Mittelpunkt stehen, liefern sie sich in den Augen des BVerfG selbst „den Bedingungen öffentlicher Auftritte aus“ und müssen Medienberichte grundsätzlich akzeptieren, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 386.

Berichtet die Presse über ein Kind von Prominenten, so leitet sich das Interesse an der Berichterstattung typischerweise aus dem Informationsinteresse ab, das in Bezug auf die Eltern besteht. Der Minderjährige hat also gar nicht selbst zum Entstehen dieses Informationsinteresses beigetragen, sondern wird sozusagen in „Mithaftung“ genommen. Das rechtfertigt es, ihn – ähnlich wie das Verbrechensopfer – als besonders schutzwürdig anzusehen.

Dagegen sind etwas großzügigere Maßstäbe angebracht, wenn der Jugendliche selbst prominent ist.

Nach BVerfG vom 25.1.2012 (Fall Ochsenknecht), NJW 2012, 1502 Rn. 40 gibt es in solchen Fällen keine Regelvermutung gegen die Zulässigkeit einer Berichterstattung, die darüber berichtet, dass der Jugendliche Bagatelldelikte begangen hat und von der Polizei vernommen wurde.

F. Verstorbene, Hinterbliebene

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt postmortalen Schutz, weil auch Tote nach der Verfassung und den „Anschauungen unseres Kulturkreises“ ein Recht auf Wahrung ihrer Würde haben, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 138.

Ist jemand zu Lebzeiten in seiner Persönlichkeit verletzt worden und macht er einen Anspruch auf Entschädigung geltend, so ist dieser Anspruch grundsätzlich nicht vererbbar, BGH vom 29.4.2014 (Sohn von Peter

Alexander), BGHZ 201, 45, 48 ff. Rn. 8 ff. Der BGH spricht dem Entschädigungsanspruch, der bei der Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen eingreifen kann, einen höchstpersönlichen Charakter zu und sieht ihn deshalb als nicht rechtsnachfolgefähig/vererbbar an. Die Entscheidung wird zu Recht kritisiert, zum Beispiel von *Wolf* in: GreifRecht Heft 18, Oktober 2014, 138 ff.

Bei einer postmortalen Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen stehen dem Wahrnehmungsberechtigten lediglich Abwehransprüche, aber keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche zu, BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 206. Wahrnehmungsberechtigt ist in erster Linie, wer vom Verstorbenen zu Lebzeiten dazu berufen worden ist, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 140.

Bei einer postmortalen Verletzung vermögenswerter Persönlichkeitsinteressen stehen dem Erben Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung (§§ 1004 Abs. 1 analog, 1922 Abs. 1 BGB) und Schadensersatz (§§ 823 Abs. 1, 1922 Abs. 1 BGB) zu. Ein Anspruch auf Entschädigung ist dagegen nicht möglich, weil beziehungsweise soweit es an der Verletzung ideeller Interessen fehlt. Eine Verletzung vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts scheidet insbesondere aus, wenn die Presse über die Öffentlichkeit interessierende Ereignisse berichtet und die Person, über die sie berichtet, dadurch gar nicht in kommerziellen Interessen berührt wird, BGH vom 20.3.2012 (Verkehrsunfall), NJW 2012, 1728, 1729 Rn. 26.